

Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Eisenach für den Bereich B 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“

vom

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585 (Inkrafttreten am 01.03.2010) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 36 „Östliche Karl- Marx Straße“ beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 27. August 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 36 „Östliche Karl- Marx- Straße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch inklusive die Karl- Marx- Straße im Süden, den Bahndamm im Norden, die Clemdastraße im Osten und inklusive die Wilhelm- Rinkens- Straße im Westen und umfasst alle innerhalb dieser Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile, wie sie im Lageplan mit durchgehender schwarzer Linie abgegrenzt und in der Flurstücksliste aufgeführt sind. Der Lageplan als Anlage 01 und die Flurstücksliste als Anlage 02 zur Veränderungssperre sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In Kraft- Treten und Außer- Kraft- Treten der Veränderungssperre

- (1) Diese Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab In- Kraft- Treten dieser Satzung.
- (3) Auf die Zweijahresfrist nach Abs. 2 ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister